VERORDNUNG (EWG) Nr. 2467/82 DER KOMMISSION

vom 10. September 1982

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 271/82, (EWG) Nr. 272/82, (EWG) Nr. 273/82 und (EWG) Nr. 507/82 hinsichtlich der Frist für die Übermittlung des Berichts über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse an die Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1189/82 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 271/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/82 (4), sieht in Artikel 8 vor, daß der ausführliche Bericht über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel von dem Interessenten der betreffenden Interventionsstelle in Anbetracht des Termins für den Abschluß der Aktion gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 271/82 spätestens zum 1. Juli 1984 übermittelt werden muß. Aufgrund der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/82 eingeführten Änderung ist vorzusehen, daß der Interessent den ausführlichen Bericht auf jeden Fall der zuständigen Stelle innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Maßnahme übermittelt.

In Artikel 8 der Verordnungen (EWG) Nr. 272/82 der Kommission (5), (EWG) Nr. 273/82 der Kommission (6) und (EWG) Nr. 507/82 der Kommission (7), sämtlich zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1675/82, ist ebenfalls vorgesehen, daß der ausführliche Bericht über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel vor dem 1. Juli 1984 übermittelt werden muß. Hier ist die gleiche Änderung wie bei der Verordnung (EWG) Nr. 271/82 einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 271/82 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Interessenten, die mit Forschungsarbeiten gemäß Artikel 1 beauftragt wurden, übermitteln der betreffenden Interventionsstelle innerhalb der Frist und nach den Modalitäten, die Vertrag und Lastenheft angeben, und auf jeden Fall innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der jeweiligen Maßnahme einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über das Ergebnis der betreffenden Arbeiten, insbesondere über die Entwicklung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen."

(2) Artikel 8 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 272/82 erhält folgende Fassung:

„Alle Interessenten, die mit einer Maßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 1 beauftragt wurden, übermitteln der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über das Ergebnis der betreffenden Maßnahme."

(3) Artikel 8 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 273/82 erhält folgende Fassung:

„Alle Interessenten, die mit einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen beauftragt sind, legen der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die Ergebnisse der betreffenden Maßnahme vor, insbesondere über die Entwicklung des Absatzes gemeinschaftlicher Milcherzeugnisse."

(4) Artikel 8 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 erhält folgende Fassung:

„Alle Interessenten, die mit einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen beauftragt sind, legen der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1982, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1982, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1982, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1982, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1982, S. 15.

Maßnahme einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die Ergebnisse der betreffenden Maßnahme vor, insbesondere über die Entwicklung des Absatzes gemeinschaftlicher Milcherzeugnisse."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission